



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	16.12.2015

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	78
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossen- berg, 5. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	79
1.2	Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	80
1.3	Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	81
1.4	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Hennef (Sieg)- Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße hier: Vorstellung des städtebaulichen Entwurfs	82
1.5	LEP - Änderung des Entwurfes; Erneutes Beteiligungsverfahren, Stellungnahme der Stadt Hennef	83, 84, 85
1.6	Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rhein-Sieg-Kreises; Stellungnahme der Stadt Hennef	86, 87
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:30 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 03.12.2015
Nachtragsdatum: 10.12.2015
Vorsitzender: Ralf Offergeld
Schriftführerin: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender

Offergeld, Ralf CDU

stellv. Vorsitzender

Spanier, Norbert SPD

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee SPD ab 18.20 Uhr als Vertreterin für Herrn H. Herchenbach

Dohlen, Gerhard CDU
Fichtner, Bettina SPD
Golombek, Björn SPD ab 18.00 Uhr als Vertreter für Frau Spanier

Große Winkelsett, Christa CDU
Herchenbach, Jochen SPD bis 18.15 Uhr als Vertreter für Herrn H. Herchenbach

Kania, Günter CDU
Krey, Detlef Die Linke
Reuter, Thomas Bündnis 90 / Die Grünen
Rindfleisch, Joachim Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr. CDU
Steinmetz, Gerald SPD
Walterscheid, Theo CDU als Vertreter für Herrn Mikolajczak

sachkundige Bürger/innen

Ehrenberg, Peter CDU
Hambitzer, Hans SPD
Schilling, Sören CDU
Schlechtriem, Christoph FDP
Schliefer, Raimund Die Unabhängigen
Spanier, Annemarie SPD bis 18.00 Uhr
Stahn, Astrid Bündnis 90 / Die Grünen

stellv. sachkundige Bürger/innen

Lindlar, Hans Peter CDU als Vertreter für Herrn Laudan
van Riesen, Sigurd Dr.-Ing. CDU als Vertreter für Frau Grünewald

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frau Pahnke, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Herr Henkel, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Herr Wiegel, Stadtbetriebe Hennef AöR

Gäste:

Herr Dr. Naumann, sgp Stadtplaner und Architekten, zu TOP 1.2, 1.3 und 1.4

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	78

Herr Offergeld eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung. Er begrüßte die Anwesenden und kündigte Herrn Dr. Naumann als Gast an.

Herr Offergeld stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Er wies darauf hin, dass als Tischvorlage eine Anfrage der Fraktion Die Linke nebst Antworten der Verwaltung verteilt wurde.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hosenberg, 5. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	79

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB:

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 10.11.2015

Stellungnahme:

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu folgenden Planungsbelangen vor:

Natur- und Landschaftsschutz

Im Verfahren muss abschließend geregelt sein, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für 30 Jahre zu pflegen und dauerhaft zu sichern ist. Bei rotierenden Maßnahmen müssen diese im räumlichen Zusammenhang bleiben. Eine Dokumentation der Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbe-

hörde jährlich vorzulegen. Die städtische „Faustpfandfläche“ ist ins Kompensationsflächenkataster aufzunehmen. Die Untere Landschaftsbehörde ist über den Satzungsbeschluss und dessen Ergebnisse zu informieren, um die Flächen und Maßnahmen ins Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises aufzunehmen. Dafür ist dem Schreiben ein entsprechendes Formblatt beigefügt. Auch die Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Bei der Biotoptypenbewertung fehlt in der Bilanzierung das Kriterium „Vollkommenheit“. Der zeitliche Entwicklungszustand der überplanten Kompensationsmaßnahmen/Pflanzungen mit etwa 15 Jahren soll mit einem Aufschlag von 1/30 pro Jahr gegenüber der ursprünglichen Kompensationsleistung berücksichtigt werden. Die Bewertung der Blühstreifen sei nicht nachvollziehbar und sollte nach der Methode Ludwig als HA2 „Acker mit Wildkraut“ erfolgen.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird die Erhaltung von 25 % der Gehölzfläche als nicht ausreichend erachtet. Die Auswirkungen auf lokale Populationen und mögliche Verdrängungseffekte sind zu prüfen. Eine einmalige Begehung im Januar wird als nicht ausreichend erachtet, um das tatsächliche Artenspektrum bewerten zu können. Es sollen daher weitere Begehungen im Frühling und Sommer erfolgen, oder dargelegt werden, warum diese nicht erfolgen.

Bodenschutz

Die Ausgleichsfaktoren für die Oberbodenandeckung und Begrünung im Plangebiet im Hinblick auf den Boden werden mit +0,65 und +0,5 als zu hoch angesetzt erachtet. Diese Faktoren wären anzusetzen, wenn Flächen wieder mit Oberboden angedeckt würden. Vorliegend sollen die Faktoren auf +0,55 und +0,4 reduziert werden.

Bei den externen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kompensationswirkung aus dem Vergleich von Ist- und Plan-Zustand ermittelt werden, was nur bei abschließend festgelegten Flächen möglich ist. Die genannte Fläche in der Gemarkung Blankenberg hat eine so hohe Bodenfunktion, dass der Ausgleichsfaktor mit +0,35 anzusetzen ist.

Insgesamt würde sich ein Defizit für den Ausgleich Boden von -295,2 Punkten ergeben. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten klar definiert sein und die Bilanzierung soll vor dem Satzungsbeschluss nachvollziehbar ergänzt werden.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Dem Anspruch, die Kompensationsmaßnahme abschließend im Verfahren zu regeln, wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Dauerhaftigkeit der Maßnahme sichern finanzielle Rückstellungen zur Anlage und Pflege der Blühstreifen, die hohe Attraktivität der Maßnahme für die örtlichen Landwirte sowie als ultima ratio die in der Maßnahme beschriebene städtische „Faustpfandfläche“, auf der sich die Maßnahme jedes Jahr verlagern lässt. Extensivierungen,

Stilllegungen, Ackerrand- und Blühstreifen sind etablierte Instrumente des Naturschutzes. Seit einigen Jahren sind sie auch als Ausgleichsmaßnahmen in der Praxis erprobt. Ihre Wirksamkeit erweist sich nicht so sehr in der Optimierung eines ohnehin hochwertigen Umfeldes, sondern in der Aufwertung von ökologischen Mangelgebieten wie ausgeräumte Ackerfluren, zumal die zuletzt publizierten gravierendsten Bestandsrückgänge seltener und gefährdeter Arten v.a. den intensiven Agrarraum betreffen. Bei der Umsetzung der Maßnahme wird die Stadt Hennef möglichst an einem Standort festhalten. Es ist aber gerade das Wesen von Blühstreifen, dass sie aufgrund ihrer kurzen Entwicklungsphase auch rotieren und verlagert werden können, so dass sich auch – wie beschrieben – ein neuer Standort ergeben kann. Bei einer – systembedingt nicht unmöglichen – Verlagerung werden Ackerschläge in der näheren Umgebung vorrangig ins Auge gefasst. Aber weder fachlich, noch rechtlich ist ein zwingend einzuhaltender räumlicher Zusammenhang herleitbar. Die Forderung nach einer jährlichen Dokumentation der Maßnahme und Vorlage bei der Unteren Landschaftsbehörde ist insofern unüblich, als dies bisher noch bei keiner anderen Ausgleichsmaßnahme verlangt oder praktiziert wurde. Die Tatsache, dass es um eine Kompensation im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens in städtischer Zuständigkeit ohne Rückgriff auf das Ökokonto handelt, macht diesen Einwand nicht plausibler. Da es sich aber um einen innovativen Ansatz der Kompensation handelt, steht einer Weitergabe der Prüfberichte auch ohne Rechtsanspruch nichts entgegen.

Der Anregung, die „Faustpfandfläche“ ins Kompensationsflächenkataster zu übernehmen, wird gefolgt. Allerdings erfolgt die Eintragung mit dem Zusatz, dass die tatsächliche Anlage von Blühstreifen nur zum Tragen kommt, wenn dies an anderer Stelle nicht möglich ist. Bis dahin kann die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Anregung, die Untere Landschaftsbehörde über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und das Ergebnis der Sitzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können, wird gefolgt.

Die Inanspruchnahme und Überplanung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, im vorliegenden Fall von Gehölzpflanzungen, sind seltene Einzelfälle. Daher ist in der Fachwelt durchaus umstritten, inwieweit über den Ausgleich dieser aufgewerteten Flächen hinaus noch zusätzliche Kompensationsleistungen zu erbringen sind.

Um den Belangen von Natur und Landschaft sowie den Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis dennoch Rechnung zu tragen, wird folgende zusätzliche Ausgleichsmaßnahme festgesetzt und zeitnah (bis Ende 2016) umgesetzt:

Auf der städtischen Waldparzelle Gemarkung Kurscheid Flur 2, Flurstück 78 (1.850 qm) ist der dort befindliche Fichtenbestand in einen naturnahen Laubholzbestand umzuwandeln. Die im NSG 2.1-13 „Hanfbach und Zuflüsse“ gelegene Fläche ist besonders geeignet, da die standörtlichen Verhältnisse (starke

Vernässungen, Lage an der Bachaue, Bestand von *Equisetum pratensis*) durch die Fichtendickung hier weit unter ihrem Entwicklungspotenzial bleiben. Gemäß Bilanzierung nach der Methode LUDWIG stellt sich die Aufwertung bei dieser Maßnahme wie folgt dar:

Ausgangsbiototyp:

Fichtenforst mit Stangenholz (AJ41): 11 Punkte x 1.850 qm: 20.350 Punkte

Zielbiotope:

Erlen-/Eschen Sumpfwald (AM5) : 26 Punkte x 1220 qm = 31.720 Punkte

Buchen-Eichenwälder d. Tief- u. Hügellagen (AB1): 25 Punkte x 630 qm= 15.750 Punkte

Gesamtaufwertung der Maßnahme: 27.120 Punkte

Durch diesen Aufschlag wird die durch die Überplanung der Ausgleichsflächen zeitlich reduzierte Wirksamkeit der Kompensation (alt) anteilig Rechnung getragen.

Die Einstufung des Biototyps Blühstreifens in die Skala der im Verfahren LUDWIG genannten Lebensräume findet sich auf S. 42 des Umweltberichtes. Mit Verweis auf eine einschlägige naturschutzfachliche Studie wird dort für den im LUDWIG-Schlüssel nicht gelisteten Biototyp Blühstreifen der Biotopwert 16 herangezogen. Der Vorschlag der ULB, „Acker mit Wildkraut“ zugrunde zu legen, wird nicht gefolgt. Bei diesem Biototyp steht der Anbau von Kulturpflanzen im Vordergrund; die Wildkräuter sind hier nur geduldete Begleiter. Bei Blühstreifen wird das ganze Pflegeregime auf Arten und Individuen reiche Blühaspekte abgestellt, womit ein wesentlich größerer Effekt erzielt wird.

Der Geltungsbereich deckt nur einen sehr kleinen Ausschnitt des zugrundeliegenden Bebauungsplanes 01.40 ab. Dieser sieht eine große Grünfläche (ca. 16.000 qm) mit darin enthaltener Saumpflanzung (ca. 5.800 qm) entlang der Gewerbebebauung vor, die nur im Änderungsbereich dezimiert wird. Ansonsten bleiben die Gehölzbestände im Umfang von 4.000 qm unverändert. Diese beherbergen laut Bestandsaufnahme und fachlicher Erwartung im Wesentlichen relativ „robuste“ Arten des Siedlungsraumes und –randes. Unter den gegebenen Umständen und dem verbleibenden Gesamtbestand sind Unterschreitungen von Mindestgrößen für empfindliche Lebensräume nicht erkennbar.

Im Januar 2015 wurde im Vorlauf der weiteren Planungen vorsorglich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Dieser Zeitraum wurde von dem Fachgutachter gewählt, um auf der eng mit Sträuchern bestandenen Gehölzfläche die – artenschutzrechtlich maßgeblichen – Fortpflanzungsstätten (Nester) zu erfassen. Parallel wurden auch vorliegenden Daten (Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“) ausgewertet (Mückschel 2015). Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten bzw. Konflikte mit bestehenden Artenschutzvorschriften. Darauf aufbauend wurde der gut begehbare und einsehbare Planungsraum in dem für Bebauungspläne üblichen Detaillierungsmaßstab umfassend beschrieben (vgl. UB S. 12). Diese Biotopkartierungen fanden Ende April statt. Auch aus ihnen ergaben sich keine Anhaltspunkte für weitergehenden Untersuchungsbedarf.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung werden folglich nur die planungsrelevanten Arten bearbeitet und nicht alle tatsächlich auf einer Fläche vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Zu den im vorliegenden Fall planungsrelevanten Arten/ Artengruppen wurden konkrete Bewertungen vorgenommen. Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Gehölzstrukturen und unter Beachtung der umgebenden z.T. hohen Störwirkungen (Gewerbenutzung, Wohnbebauung, Freizeitnutzung durch Ortsrandlage, Verkehrswege etc.) werden die Gehölzstrukturen als mögliche Nahrungshabitate bei den im Rahmen der betrachtenswerten Arten (hier planungsrelevanten Arten) nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Nahrungshabitate stehen nicht unter dem besonderen Schutz des Artenschutzes. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen, insbesondere im Norden und Nordosten, sind für alle angeführten Arten gegeben. Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich grundsätzlich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten.

zu Bodenschutz:

Die Bewertung der Maßnahmen im Plangebiet erfolgt auf der Basis, dass die neuen Gewerbeflächen zunächst im Rahmen von Bauarbeiten einschließlich Abtrag des Oberbodens völlig verändert werden und dieser Eingriff mit der entsprechenden Wertigkeit bzw. den Faktoren -0,6 (Gehölzflächen) und -0,5 (Säume) bilanziert ist. Für die nicht bebauten Flächen, die nach Abschluss der Erd- und Bauarbeiten wieder mit Oberboden angedeckt und begrünt werden, ergeben sich einem Ausgleichsfaktoren von +0,5 (Grünflächen) und +0,65 (Gehölzpflanzungen). Die Tabelle 3.2 der Bodenbewertung schließt die vorgenommene Zuordnung nicht aus, zumal bei den Eingriffsfaktoren berücksichtigt ist, dass im Rahmen der Bauarbeiten auch zunächst der Oberboden abgetragen wird. Die Bilanzierung bleibt daher an dieser Stelle unverändert.

Der Anregung, die Blühstreifen mit dem Faktor +0,35 statt +0,45 zu bewerten, da die Ausgangswertigkeit nicht eindeutig bestimmbar ist, wird nicht gefolgt. Äcker sind in Hennef fast immer auf lehmächtigen (Para-)Braunerden, also „intensiv genutzten/großflächigen verbreiteten Böden“ (Steinheuer). Die entsprechende Spalte der Tabelle 3.2 der Bodenbewertung bietet eine Spanne von +0,35 bis +0,45. Durch die „ausstrahlende“ Funktion der Blühstreifen lassen sich die +0,45 rechtfertigen. Ungeachtet dessen wird mit den zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen auf der städtischen Waldparzelle Gemarkung Kurscheid, Flur 2, Flurstück 78 (1.850 qm) dort eine weitere Bodenaufwertung mit einem Faktor nach Tabelle 3.2 der Bodenbewertung von mindestens +0,2 (Biotoptflächenentwicklung auf bisher mäßig überprägtem Boden) erreicht. Die Aufwertung und der zusätzliche Ausgleich reichen somit völlig aus, Defizite beim Ausgleich verlorengender Bodenfunktionen im Plangebiet zu beheben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen werden im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 21.10.2015
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33, mit Schreiben vom 07.10.2015
- Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, mit Schreiben vom 11.11.2015
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 20.10.2015
- Rhein-Sieg-Netz GmbH, mit Schreiben vom 07.10.2015
- PLEdoc, mit Schreiben vom 12.10.2015
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2015
- Wahnbachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 20.10.2015

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Bürgerseite keine Anregungen vorgetragen.

2. Gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496), werden der Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	<p>Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs</p> <p>3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p>	80
-----	--	----

Frau Wittmer und Herr Dr. Naumann erläuterten die Planung und die erfolgten Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen.

Herr Krey (Fraktion Die Linke) beantragte, die Straßenbegrenzungslinie zur Alten Ladestraße so zu verändern, dass überall ein mindestens 2,5 m breiter Gehweg realisiert werden kann.

Der Vorsitzende ließ über den Antrag nicht abstimmen, da dieser sich inhaltlich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.3 Ladestraße / Bahnhofsumfeld 1. Änderung beziehe.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung der Fraktion Die Linke:

1. der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

zu T1, BUND

mit Schreiben vom 02.02.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass der BUND keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhebt. Die Verwendung einheimischer Baum- und Straucharten als Bepflanzung im innerstädtischen Bereich sowie die verpflichtende Begrünung der Flachdachbereiche wird ganz besonders begrüßt.

Da Neubauten in der Regel so ausgeführt werden, dass keine Nischen und Hohlräume in den Gebäuden entstehen, wird unverbindlich angeregt, bei zukünftigen Neubauvorhaben an unbedenklichen Stellen, die Gebäude im vertretbaren Maße mit Nistmöglichkeiten für Vögel und / oder Fledermäusen auszustatten bzw. ausstatten zu lassen.

Es werden links – als Hinweis - benannt, auf denen sich mit dieser Thematik beschäftigt wird.

Abwägung:

Die im Bebauungsplanvorentwurf vorgesehene Festsetzung zu Baumpflanzungen wurde aus den Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf wieder herausgenommen, da es keine ausreichenden Möglichkeiten der Kontrolle gibt, und weil der hohe Ausnutzungsgrad der Grundstücke eine zusätzliche Begrünung bereits im Bestand schon nicht zulässt. Trotzdem verhindert der Bebauungsplan nicht, dass Grünbereiche in den Innenhöfen entstehen bzw. angelegt werden können. Insofern wird dem Wunsch und dem Hinweis nach Grün in den Innenhöfen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprochen.

Das Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse wird im Bebauungsplan nicht geregelt. Die Ausstattung von Nistkästen ist aber auch nicht ausgeschlossen.

zu T2, Rhenag

mit Schreiben vom 04.02.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gas- und Wasserleitungen in ihrem Bestand zu sichern sind.

Abwägung:

Die genannten Gas- und Wasserleitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Frankfurter Straße, der Bahnhofstraße und der Alten Ladastraße, so dass der Trassenverlauf und die Zugänglichkeit ausreichend gesichert sind. Eine Sicherung darüber hinaus ist nicht notwendig.

zu T3, RSAG

mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme:

Es werden zu dem Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gem. § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt

sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gem. § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grds. nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGI 5104 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Grundstücke im Plangebiet werden unmittelbar über öffentliche Verkehrsflächen erschlossen.

zu T4, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme:

Denkmalpflegerische Belange sind durch den Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord betroffen.

Im Plangebiet befindet sich das Baudenkmal Frankfurter Str. 58, eine zweigeschossige Halbvilla mit seitlich zugeordnetem Gartengelände. Diese ist im Plan nachrichtlich gem. der Planzeichenverordnung 1990 Nr. 14.3 samt dem zugehörigen Garten als Einzeldenkmal zu kennzeichnen. Es empfiehlt sich, die Villa und den Garten grundrissgenau mit der roten Kästchenlinie gem. Nr. 14.2 PlanZVO 90 zu umfahren. Im Text ist das Baudenkmal durch eine Kurzcharakterisierung ausreichend zu würdigen und auf den Zusammenhang von Villa und Garten hinzuweisen. Abgesehen davon befindet sich außerhalb des Plangebiets, aber unmittelbar daran anschließend, das Baudenkmal Gasthof Wingen mit Veranstaltungshalle, Frankfurter Str. 55. Da auch sämtliche Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalern erlaubnispflichtig sind, ist nach Auffassung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland auch dieses Gebäude nachrichtlich zu kennzeichnen, um im Plan kenntlich zu machen, dass von baulichen Maßnahmen im Plangebiet das Baudenkmal Frankfurter Str. 55 beeinträchtigt sein kann. Auch hier bieten sich die rote Kästchenlinie sowie das D im Quadrat für die Kennzeichnung von Einzeldenkmälern an. Im Text ist auch dieses Baudenkmal kurz zu charakterisieren und ausreichend zu würdigen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche baulichen Maßnahmen am Baudenkmal und in dessen Umfeld gem. § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig sind. Hierzu zählen beispielsweise auch Werbeanlagen jedweder Größe oder solartechnische Anlagen.

Da das Baudenkmal Frankfurter Str. 58 in seiner Umgebung geschützt ist, wird empfohlen, es durch Ziehung einer Knödellinie vom MI 2 zu trennen. Darin sind maximale Trauf- und Firsthöhen gem. dem denkmalgeschützten Bestand auszuweisen, damit das Gebäude in seiner Höhe nicht verändert werden kann. Dies betrifft auch die umgebenden Gebäude. Rückwärtige Neubauten müssen in ihrer Höhenentwicklung unterhalb der Traufe des Baudenkmals bleiben, Traufhöhen und Firsthöhen seitlicher und gegenüberliegender Neubauten können maximal so hoch angesetzt werden, wie das Baudenkmal. Außerdem sind solartechnische Anlagen auf Baudenkmalern und in ihrer Umgebung regelmäßig aus denkmalpflegerischen Gründen nicht erlaubnisfähig. Daher wird empfohlen, derartige Anlagen auf dem Baudenkmal und in seiner näheren Umgebung auszuschließen.

Abwägung:

Das Baudenkmal Frankfurter Straße 58 wird im Bebauungsplan grundrissge-

nau als Einzeldenkmal festgesetzt. Das Gartengelände wird zu einem großen Teil als private Grünfläche und das gesamte Grundstück der Villa mit Gartenanlage als Denkmalsbereich festgesetzt, um der Denkmalschutzwürdigkeit der Gesamtanlage gerecht zu werden und die Gesamtanlage zu sichern. Auf diese wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Das Baudenkmal wird zur angrenzenden Nachbarbebauung durch eine sog. „Knödellinie“ (Planzeichen Nr. 15.14 gem. Planzeichenverordnung „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“) im Bebauungsplan abgegrenzt und die First- und Traufhöhe des Bestands festgesetzt, um Veränderungen auszuschließen. Das unmittelbar angrenzende Nachbargebäude an der Frankfurter Straße wird ebenfalls durch eine Knödellinie von der weiteren Bebauung abgegrenzt, um auch hier die maximale First- und Traufhöhe knapp unterhalb denen des Baudenkmals festzusetzen, um dem Denkmalschutz der Villa gerecht zu werden. Die rückwärtige Bebauung zur Alten Ladestraße wird generell auf eine maximale Gebäudehöhe von 9,5 m begrenzt, sodass hier keine weitere Festsetzung im unmittelbaren Umfeld des Baudenkmals notwendig ist.

Das außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegende Baudenkmal „Gasthof Wingen“ wird als Einzeldenkmal gekennzeichnet.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass sämtliche Baumaßnahmen am Baudenkmal und in dessen Umfeld, darunter auch Werbeanlagen und solartechnische Anlagen, gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig sind. Weitergehende Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind nicht möglich. Das Denkmalschutzgesetz gilt unabhängig von den Festsetzungen der Bauleitplanung.

Es wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern von denkmalgeschützten Gebäuden unzulässig sind.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 19.02.2014

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der, der Stellungnahme beigefügten, Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf die Beachtung des Merkblattes für Baugrundeingriffe, welches über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar ist, wird hingewiesen. Weitere Informationen sind ebenfalls auf der Internetseite einsehbar.

Abwägung:

Im Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zum möglichen Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet und den notwendigen Maßnahmen auf-

genommen.

zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abtl. 61.2 Regional-/Bauleitplanung
mit Schreiben vom 27.02.2014

Stellungnahme:

Überschwemmungsgebiet

Der Planungsbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sieg. Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist jedoch für extreme Hochwasserereignisse im Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall mit einer möglichen Gefährdung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Daher sind gem. § 5 Abs. 2 WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI hingewiesen.

Geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef, auf das Plangebiet erweitert oder innerhalb des Plangebietes festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Grundwasserschutz

Unter Pkt. 3.3.1 der Begründung zu o. g. Planung wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Sieg im Einflussbereich von Grundwasserschwankungen befindet. Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen, insbesondere mit Keller, beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Straßenverkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass – wie der Begründung unter 3.1.1 zu entnehmen – der geplante nördliche Seitenraum der Alten Ladestraße nicht das erforderliche Maß von 2,50 m gemäß den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ erfüllt.

Die Einhaltung ist im Hinblick auf die sich hieraus ableitende nutzbare Gehwegbreite von 1,80 m umso wichtiger, da bei einem nur einseitigen Gehweg zwangsweise von Begegnungen (Fußgänger mit Gehhilfen, Rollstuhlfahrer,...) auf dem Gehweg ausgegangen werden muss.

Einsatz erneuerbarer Energien

Gem. § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen wer-

den.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Anregungen und Hinweise zum Überschwemmungsgebiet, Grundwasserschutz, Abfallwirtschaft und dem Einsatz erneuerbarer Energien werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Stoßdorf gab es bis Ende 2014 auch ein Wasserschutzgebiet im westlichen Stadtgebiet von Hennef. Die zugehörige Rechtsverordnung trat im Dezember 1974 in Kraft. Nach dem Landeswassergesetz treten Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten nach 40 Jahren außer Kraft, so dass dieses Wasserschutzgebiet ab dem 01.01.2015 faktisch nicht mehr existiert. Bislang wurde weder eine neue Rechtsverordnung erlassen, noch eine vorläufige Unterschutzstellung dieses Bereiches erwirkt. Aus diesem Grund wird auf einen Hinweis im Bebauungsplan verzichtet.

Die Verkehrsfläche wird im nördlichen Bereich der Alten Ladestraße, d.h. an der südlichen Grenze vergrößert und entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um die notwendigen Regelquerschnitte und eine Breite des Gehwegs von 2,50 m im Bereich der Alten Ladestraße zu gewährleisten.

zu T 7, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.03.2014

Stellungnahme:

Da das Plangebiet südlich des Abschnittes 1,9 der Landesstraße L 333 liegt, sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Die Straßenbauverwaltung erhebt Bedenken gegen die Umsetzung der Bauleitplanung. Mit der im Jahre 2012/2013 umgesetzten Bauleitplanung Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld hatte die Stadt Hennef im gleichen Bereich eine verkehrliche Umerschließung über das klassifizierte Straßennetz umgesetzt. Schon damals war diese Umsetzung mit Schwierigkeiten in der Straßenplanung behaftet. Mit der weiteren zukünftig vorgesehenen verkehrlichen Belastung des Ortskerns von Hennef befürchtet die Straßenbauverwaltung, dass weitere verkehrliche und sicherheitsrelevante Aufgaben entstehen. Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird darauf hingewiesen, dass, sollten Umbauten/Ergänzungen im Straßennetz notwendig werden, diese Aufgaben planungs- und kostenmäßig gänzlich alleine zu Lasten der Stadt Hennef gehen werden. Die Straßenbauverwaltung des Landes NRW wird sich an keinen Kosten beteiligen.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord ist zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen der städtebaulichen Entwicklung und zur Überprüfung der Kapazität der Verkehrsqualität der benachbarten Knotenpunkte eine Verkehrsuntersuchung erforderlich. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro Brilon, Bondzio und Weiser (Stand: Juli 2013) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit den Bauvorhaben an der Nordseite der Alten Ladestraße am Knotenpunkt Frankfurter Straße / Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Alte

Ladestraße (ehemalige Bachstraße) mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten ist. Zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit zusätzlichem Verkehr durch weitere Parkhausnutzer ist darüber hinaus auch am Knotenpunkt Frankfurter Straße/Bahnhofstraße ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Bahnhofstraße mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten.

Der Verkehrsgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgeschlagene Anbindung der Bauvorhaben keine Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radverkehr zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, werden die Bauvorhaben die allgemeine Verkehrssituation nicht spürbar beeinträchtigen. Die Verkehrserschließung der Bauvorhaben kann durch die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Die im Gutachten benannten Umbaumaßnahmen wurden bereits umgesetzt, so dass damit die in der Stellungnahme benannten Bedenken ausgeräumt sind.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- DB Netze
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.63 Hennef (Sieg) - Alte Ladestraße Nord wird zugestimmt.

3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	<p>Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p>	81
-----	--	----

Frau Wittmer erläuterte kurz die Gründe, die zum Versand der ergänzten Beschlussvorlage geführt hatten.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschloss einstimmig:

1. der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

zu B1,, Blankenberger Straße.....

mit Schreiben vom 20.07.2015

(eingegangen beim Amt für Stadtplanung und –entwicklung am 07.12.2015)

Stellungnahme:

1. Ziel und Zweck der Planung

3. Abs., letzter Satz: Die Aussage ist nur bedingt zutreffend, da für die Anlieger, die weder bauen noch verkaufen, der wirtschaftliche Vorteil entfällt.

Abwägung:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf ausgeführt, handelt es sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.51 um einen sogenannten „Angebots“-Bebauungsplan. Dies ist ein Bebauungsplan, der den Grundstückseigentümern im Plangebiet die Option eröffnet, ihr Grundstück zukünftig selbst baulich zu nutzen oder dieses als Baugrundstück zu veräußern. Falls dies von einem Grundstückseigentümer nicht gewünscht wird, kann er sein Grundstück selbstverständlich weiter als Gartenfläche nutzen. In jedem Falle wird sich ein rechtskräftiger Bebauungsplan für die Grundstücksteile im Plangebiet, die sich in der ehemaligen Anbauverbotszone befinden, als deutlich wertsteigernd auswirken.

Der wirtschaftliche Vorteil, den viele bisher planungsrechtlich nicht bebaubare Grundstücke im Plangebiet dadurch erfahren werden, dass sie nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach § 30 BauGB für eine bauliche Nutzung bestimmt sind (sogenanntes Rohbauland nach Wertermittlungsverordnung), ist eine Tatsache für die jeweiligen Eigentümer solcher Grundstücke, auf die in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen wird. Diese Wertsteigerung „entfällt“ nicht, wenn ein Grundstückseigentümer sich nach Abschluss des Planverfahrens gegen den Verkauf oder die Bebauung seines Grundstückes entscheidet.

Die richtige Aussage zur Grundstückswertsteigerung in der Begründung zum Bebauungsplan hat nur hinweisenden Charakter und ist an sich nicht abwägungsrelevant. Sie wird beibehalten.

Stellungnahme:

2. Rahmenbedingungen

Der Übersichtsplan ist zu diesem frühen Zeitpunkt in der Tat nur als Vorschlag ohne verbindlichen Charakter zu werten; im weiteren Verlauf der Stellungnah-

me wird darauf einzugehen sein.

Abwägung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Begründung eindeutig definiert und wurde so bereits beschlossen und bekannt gemacht.

Stellungnahme:

2.2 Regionalplan

Aussagen wie „übergeordnete Planung/Zielsetzung etc.“ und deren weitergehende Konkretisierung sind erklärungsbedürftig.

Abwägung:

Die Erklärungen sind im Punkt 2.2 genannt:

„Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Das Plangebiet ist als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.“

Dem Hinweis wurde damit bereits entsprochen.

Stellungnahme:

2.5 Rahmenplanung

Dass die „Blankenberger Straße“ als Teil des „Siegbogens“ eingestuft wird, sei neu. Bislang war in offiziellen Stellungnahmen stets nur von einem „in sich geschlossenen Bau-/Siedlungsgebiet“ die Rede.

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde der Punkt „Rahmenplanung“ darüber hinaus wie folgt ergänzt:

„Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße ist zwar nicht Bestandteil der Rahmenplanung-Fortschreibung Hennef – Östlicher Stadtrand (Stand: Januar 2003), schließt jedoch unmittelbar an den 2. und 5. Bauabschnitt der Rahmenplanung an. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße hat der Rahmenplan insofern Bedeutung, als dass die Blankenberger Straße immer die Bedeutung einer wichtigen Zufahrt in das neue Siedlungsgebiet darstellte und als Teil des Siedlungsbereiches „Im Siegbogen“ zu werten ist. Mit der weitgehenden Fertigstellung der Neubaubereiche Im Siegbogen und der Verlegung der Landesstraße L 333 soll nun auch dieser Abschnitt der Blanken-

berger Straße und seine anschließende Bebauung entsprechend den Grundsätzen des anschließenden Rahmenplangebietes neu entwickelt werden. “

Das Neubaugebiet „Im Siegbogen“ hat in der Vergangenheit bereits eine Zuordnung über den ursprünglich vorgesehenen Bereich erfahren. Hierunter fällt z. B. auch der Bereich östlich der Lise-Meitner-Straße. Damit spricht auch nichts dagegen, den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 begrifflich mit unter den Bereich des Neubaugebietes „Im Siegbogen“ zu fassen, zumal die Nachfrage nach Grundstücken „Im Siegbogen“ nach wie vor stark vorhanden ist und von Interessenten auch der Bereich „Blankenberger Straße“ als Neubaugebiet „Im Siegbogen“ wahrgenommen wird.

Stellungnahme:

2.6 Vorhandene Flächennutzung

Die Darstellung entspricht z. T. nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. So liegen Grundstücke vor, deren „Erschließungsstraßen nicht beidseits der ehemaligen L 333 parallel verlaufen“ und die damit nicht von Zufahrtsbeschränkungen seitens der ehemaligen L333 betroffen sind/waren.

Abwägung:

Ausgangspunkt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.51 war die Schaffung von Baurecht im Bereich der ehemaligen Anbauverbotszone der L333, so dass hier in der Begründung zum Bebauungsplan darauf besonders eingegangen wurde.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf heißt dazu jetzt:

„Das Plangebiet ist bis auf die Straßenfläche privates Bauland. Die Grundstücke sind bebaut. Sie werden bis auf wenige Ausnahmen durch Erschließungsstraßen, die beidseits der Blankenberger Straße parallel verlaufen, erschlossen. Zur Blankenberger Straße hin gab es durch die Widmung als Landesstraße L 333 gemäß dem Bundesfernstraßengesetz eine Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone, so dass hier keine Baumöglichkeiten und Zufahrtsmöglichkeiten bestanden. Diese Restriktionen sind nun durch die Verlegung der Landesstraße entfallen, so dass die derzeit als Gartenfläche genutzten Bereiche nach Schaffung von Planungsrecht baulich genutzt werden können.“

Die Formulierung *bis auf wenige Ausnahmen* wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Die Anpassung der Begründung erfolgt mit der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

3.1 Verkehrserschließung

a) Der geplante Querschnitt von 11m besagt, dass die vorhandene Fahrbahn (ausgehend von etwa der Mitte des Plangebietes) im heutigen Rahmen von 6m verbleibt. Damit dürften die für Gehwege beidseits der Straße vorhandenen Flächen selbst im nördlichen Bereich ausreichen.

b) Eine Tempobegrenzung ist aufgrund der sehr häufig stark überhöhten Geschwindigkeit zu begrüßen.

Hingegen sollte von „Pflanzbeeten inkl. Straßenbaum“ Abstand genommen werden.

Grund: Die im Stadtgebiet vielfach anzutreffenden Pflanzbeete (s. a. „Im Siegbogen“) verkommen schon nach kurzer Zeit zu auch optisch sehr negativ auf-

fallenden „Wildwuchsbeeten“. Pflanzbeete machen nur Sinn, wenn diese laufend gepflegt werden.

c) Fahrbahnverengungen und Querungshilfen sollten so geplant werden, dass Alternativen zu baulichen Anlagen nicht von vorneherein negativ tangiert werden.

Abwägung:

Die Darstellung einer möglichen Straßenquerschnittsaufteilung erfolgt nachrichtlich. Die Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden, bleibt der Straßenentwurfsplanung, der Vorstellung in einer Bürgerinformation und der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses (Bauausschuss) vorbehalten.

Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da er das nachgelagerte Verfahren betrifft.

Stellungnahme:

zu 3.1 – letzter Satz –

Es ist falsch, abschließende Straßenplanungen erst nach Verabschiedung eines Bebauungsplanes vorzunehmen, da dann im Zweifel selbst vernünftige Alternativen scheitern. In den vergangenen Jahren wurden für die ehem. L333 in Gremien, Ausschüssen, Diskussionen etc. stets unterschiedliche Begriffe gewählt wie z. B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, Hauptschließungsstraße, Hauptsammlerstr. etc. Was gilt?

Auch wurden für die Zukunft der ehem. L333 mit Umgestaltung, Rückbau, Ausbau Begriffe geprägt, ohne dass auf Unterschiede (= Vor- und Nachteile) hingewiesen wurde. Daraus ergibt sich fast zwangsläufig, dass den Bürgern/Anwohnern vor- oder zumindest mit dem Bebauungsplan-Verfahren Klarheit zu verschaffen ist, wie die Straßenplanung aussehen soll. Ferner dürfte die Straßengestaltung der in Jahrzehnten gewachsenen Struktur nicht einem Neubaugebiet „Siegbogen“ gleichzusetzen sein. Selbst durch mögliche Neubauten wird sich der Charakter der ehem. L333 nicht entscheidend verändern. Dies sollte bei einer zweifellos funktionellen Straßenplanung abseits einer „Prachtstraße“ berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Darstellung einer möglichen Straßenquerschnittsaufteilung erfolgt nachrichtlich. Die Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden, bleibt der Straßenentwurfsplanung, der Vorstellung in einer Bürgerinformation und der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses (Bauausschuss) vorbehalten.

Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da er das nachgelagerte Verfahren betrifft.

Stellungnahme:

3.2.1 Städtebaulicher Entwurf

2. Abs.: Da eine Bebauung der Parzelle 393 ausscheiden dürfte, stellt sich die Frage, ob eine weitere Bebauung der noch ungeteilten Parzelle 20 mit einem EFH mit Satteldach und Firstlinie parallel zum Nebenweg als Alternative in Frage kommen könnte, da die heute bereits existierende Erschließung vom Nebenweg aus durch eine Erschließung von der ehem. L333 allenfalls ergänzt würde. Die beabsichtigte städtebauliche Fassung ab Parzelle 561 würde damit nicht gestört.

Abwägung:

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum eine Bebauung der Parzelle 393 ausscheiden dürfte. Die Annahme ist rein spekulativ. Es handelt sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.51 um einen sogenannten „Angebots“-Bebauungsplan. Dies ist ein Bebauungsplan, der den Grundstückseigentümern im Plangebiet die Option eröffnet, ihr Grundstück innerhalb des durch den Bebauungsplan vorgegebenen städtebaulichen Rahmens zukünftig selbst baulich zu nutzen oder dieses als Baugrundstück zu veräußern. Falls dies von einem Grundstückseigentümer nicht gewünscht wird, kann er sein Grundstück weiter als Gartenfläche nutzen. Ein einheitliches städtebauliches Gesamtbild (hier: Gebäude entlang der Blankenberger Straße – ehem. L333 – mit einem Satteldach traufständig zu errichten) ist erklärtes Ziel des städtebaulichen Entwurfs und findet so seine Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Hinweis kann somit nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

3.2.1 Städtebaulicher Entwurf

3. Abs., 2. Satz: Ob Firstrichtung parallel zur alten L333 oder zum Nebenweg: Die Stellung von Garage/Carport + Stellplatz sollte in jedem Fall Alternativen aufzeigen und nicht qua Entwurf festgeschrieben werden.

Im Übrigen: Die im Übersichtsplan prognostizierten 45 Einheiten sind „Plan-spiele“ und aus unterschiedlichen Gründen nicht realistisch.

Abwägung:

Der Bebauungsplanentwurf sieht folgende Festsetzung vor:

„In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen / Carports und Stellplätze nur auf den überbaubar festgesetzten Flächen zulässig.“

Da die überbaubaren Flächen großzügig bemessen wurden, sind somit die in der Stellungnahme genannten „Alternativen“ gegeben.

Dem Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf entsprochen.

Der Bebauungsplan setzt einen Rahmen für die mögliche Bebauung im Plangebiet fest. Die in der Stellungnahme zitierte Zahl für im Plangebiet möglicherweise realisierbare Einheiten wird ausschließlich beispielhaft (üblicherweise im Sinne einer Maximalausnutzung) genannt und an keiner Stelle im Plan festgesetzt.

Stellungnahme:

3.2.11 siehe zunächst Exkurs zu 3.1

Nach diesen Erkenntnissen wäre offenzulegen, was unter „Abgrabungen auf den privaten Grundstücken“ zu verstehen ist.

Abwägung:

Der Punkt 3.2.11 in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf lautet:

„3.2.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen)

Zur Gewährleistung des Ausbaus der Blankenberger Straße als öffentliche Verkehrsfläche, sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen auf den privaten Grundstücken zulässig.“

Diese Ausführungen sind selbsterklärend. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

3.2.12 Entsprechend Entwurf sind erhebliche Reglementierungen geplant. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW erfordern m. E. weiter gehende Erläuterungen zu Freiflächen, Einfriedungen und Dächern. Wenn sich das Plangebiet schon weitgehend am „Siegbogen“ orientieren soll, stellt sich z. B. die Frage, warum Einfriedungen erheblich restriktiver erfolgen sollen: Im „Siegbogen“ ist die max. Höhe von 1m durch Zäune, Hecken etc. vielfach deutlich überschritten.

In welchem Zusammenhang die „Eigenart des Landschaftsbildes des Pleiser Ländchens“ hier Pate stehen soll ist ebenso unklar, wie die Einheit „im Zusammenhang mit Bewaldung und räumlicher Weite des Siegtals“. Das erscheint sehr weit hergeholt.

Letzter Abs.: Vor.....gestört fehlt sicher das Wort „nicht“ und bei 3.3 + 3.4 sollte das Datum so oder so festgelegt werden.

Abwägung:

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW wurden zum Bebauungsplanentwurf weiter ausgeführt.

Bei den Einfriedungen gibt es zur Höhe unterschiedliche Festsetzungen (wie auch im Neubaugebiet „Im Siegbogen“). Die aufgeführte Höhe von 1 m bezieht sich auf die Einfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Wort „nicht“ wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Das korrekte Datum des Bodengutachtens lautet „27.03.1997“. Eine Anpassung der Begründung erfolgt mit der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes.

Die Hinweise wurden weitestgehend berücksichtigt.

Stellungnahme:

3.5

An welche Hinweise ist (noch) gedacht?

Abwägung:

Die Hinweise wurden ergänzt (auch nach Eingang der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung) und sind nun unter „4. Hinweise“ in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu finden.

Stellungnahme:

Welche „quantitativen Auswirkungen“ werden noch ermittelt und zu welchem Zeitpunkt in das BP-Verfahren integriert?

Abwägung:

Der Punkt „7. Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplanes / Flächenbilanz“ wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt.

Die Frage wird damit beantwortet.

zu T1, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
mit Schreiben vom 03.07.2015

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 01.51 Blankenberger Straße bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B.: Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung von Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Objekte sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, ist die Deutsche Bahn AG bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze, rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen.
- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach-, oder sonstigen Abwässer zugeleitet werden.

Abwägung:

Der in der Stellungnahme mitgeteilte zweite Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen. Die weiteren Hinweise sind durch die Lage des Plangebiets und durch die Art der geplanten Bebauung nicht zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird somit teilweise gefolgt.

**zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität –
Raumplanung und Regionalentwicklung –**
mit Schreiben vom 22.07.2015

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:
Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Unitymedia NRW GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Pledoc
- Kreispolizeibehörde RSK
- RSAG AöR
- Amprion
- Westnetz GmbH
- DB Energie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.51 Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße wird zugestimmt.

3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.51 Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in Hennef (Sieg)- Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße hier: Vorstellung des städtebaulichen Entwurfs	82
-----	--	----

Frau Wittmer erläuterte die Historie der Planungen auf der betroffenen Fläche, anschließend stellte Herr Dr. Naumann das geplante Bebauungs- und Erschließungskonzept vor.

Im Zuge der sich anschließenden Diskussion äußerte Herr Lindlar (CDU-Fraktion) Zweifel an der Sicherheit eines möglichen Schulweges durch den Grünzug und

stellte den Antrag, die Anlegung eines Weges im vorgesehenen Grünzug unter dem Aspekt der Schulwegsicherung besonders zu prüfen.

Zudem wurde die Möglichkeit eines etwas höheren Anteils an Geschosswohnungsbau entlang der Lise-Meitner-Straße diskutiert.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 5 Enthaltungen (2 SPD-Fraktion, 2 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 Fraktion Die Linke):

Dem Antrag und dem vorgestellten städtebaulichen Entwurf (Variante 2) wird zugestimmt.

In einer der nächsten Sitzungen werden die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und die Einleitung zur Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt.

Die Anlegung eines Weges durch den Grünzug ist unter dem Aspekt der Schulwegsicherung besonders zu prüfen.

Die Verfahrenskosten werden vollständig vom Antragsteller übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	LEP - Änderung des Entwurfes; Erneutes Beteiligungsverfahren, Stellungnahme der Stadt Hennef	83, 84, 85
-----	---	------------

Frau Wittmer erläuterte das bisherige Verfahren und die wesentlichen Punkte der erneuten städtischen Stellungnahme. Sie beantwortete die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Krey (Fraktion Die Linke) beantragte folgende Änderungen:

1. Die ursprüngliche Stellungnahme zur Behandlung des Schutzes der Gesundheit vor Fluglärm (ID 1087) soll erneut in die städtische Stellungnahme aufgenommen werden.
2. Die Ausführungen zum Ziel 6.1-1 betreffend das Siedlungsflächenmonitoring sind aus der städtischen Stellungnahme zu streichen, da die Betrachtung von Flächen ab 0,2 ha sinnvoll sei.
3. Die Ausführungen zum Ziel 6.1-4 zur bandartigen Siedlungsentwicklung sind ebenfalls aus der städtischen Stellungnahme zu streichen.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die ursprüngliche Stellungnahme zur Behandlung des Schutzes der Gesundheit vor Fluglärm soll erneut in die städtische Stellungnahme aufgenommen werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte mehrheitlich die beantragten Streichungen der Einwendungen zu den Zielen 6.1-1 und 6.1-4 ab.

(Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme der Fraktion Die Linke, 1 Enthaltung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 Enthaltung der FDP-Fraktion, 19 Nein-Stimmen)

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss sodann einstimmig:

Zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW Stand 22.09.2015 wird die Stadt Hennef eine Stellungnahme mit den in der Begründung genannten Inhalten und unter erneuter Aufnahme der Inhalte zum Schutz vor Fluglärm abgeben.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

1.6	Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rhein-Sieg-Kreises; Stellungnahme der Stadt Hennef	86, 87
-----	---	--------

Frau Wittmer erläuterte kurz den Beschlussvorschlag.

Herr Krey (Fraktion Die Linke) beantragte, in die Stellungnahme der Stadt aufzunehmen, dass die Stehplatzkapazität (in Tabelle 19 auf S. 65) 4 Personen/m² auf keinen Fall überschreiten dürfe und nicht nur solle.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte diesen Antrag mit 17 Nein-Stimmen bei 1 Ja-Stimme (Fraktion Die Linke) und 4 Enthaltungen (1 SPD-Fraktion, 2 Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen, 1 FDP-Fraktion) mehrheitlich ab.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss sodann einstimmig:

Der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Rhein-Sieg-Kreises wird zugestimmt mit der Maßgabe, dass das Anruf-Sammel-Taxi in den Vorgaben zur Angebotsgestaltung neben Stadtbahn, Bus und TaxiBus als eigenständiges Bedienelement aufgenommen wird. Zudem sind die das Stadtgebiet betreffenden redaktionellen Korrekturen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Die schriftliche Anfrage der Fraktion Die Linke vom 13.12.2015 sowie die Antworten der Verwaltung lagen den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vor. Die Unterlagen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Weitere Anfragen im öffentlichen Teil wurden nicht gestellt.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen im öffentlichen Teil vor.

Ralf Offergeld
Vorsitzender

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

Gesehen:

Klaus Pipke